Satzung
der Stadt Heimbach
über die Festlegung der Gebietsteile und über die Höhe des Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung (BauO NW)
- Stellplatzsatzung -
vom 07. April 1998

(i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2001)

§ 1

(1) Stellplätze und Garagen sind gemäß § 51 Abs. 3 BauO NW auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon herzustellen. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Heimbach auf die Herstellung verzichten. Für diesen Fall hat der zur Herstellung der Stellplätze oder Garagen Verpflichtete an die Stadt Heimbach einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

(2) Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen zu verwenden.

§ 2

(1) In der Stadt Heimbach werden folgende Gebietsteile gemäß § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:
Gebietsteil I, Kernbereich Heimbach
Gebietsteil II, übrige Bauflächen entsprechend den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Heimbach.

(2) Die Abgrenzung des Gebietsteiles I ist im beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
Für den Gebietsteil II ist der Flächennutzungsplan der Stadt Heimbach maßgebend.

§ 3

Unter Beachtung der Höchstgrenze von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs gemäß § 51 Abs. 6 BauO NW wird der Geldbetrag

je Stellplatz im Gebietsteil I auf	1.500,00 Euro
im Gebietsteil II auf	1.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Geldbetrag gemäß § 3 der Satzung wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

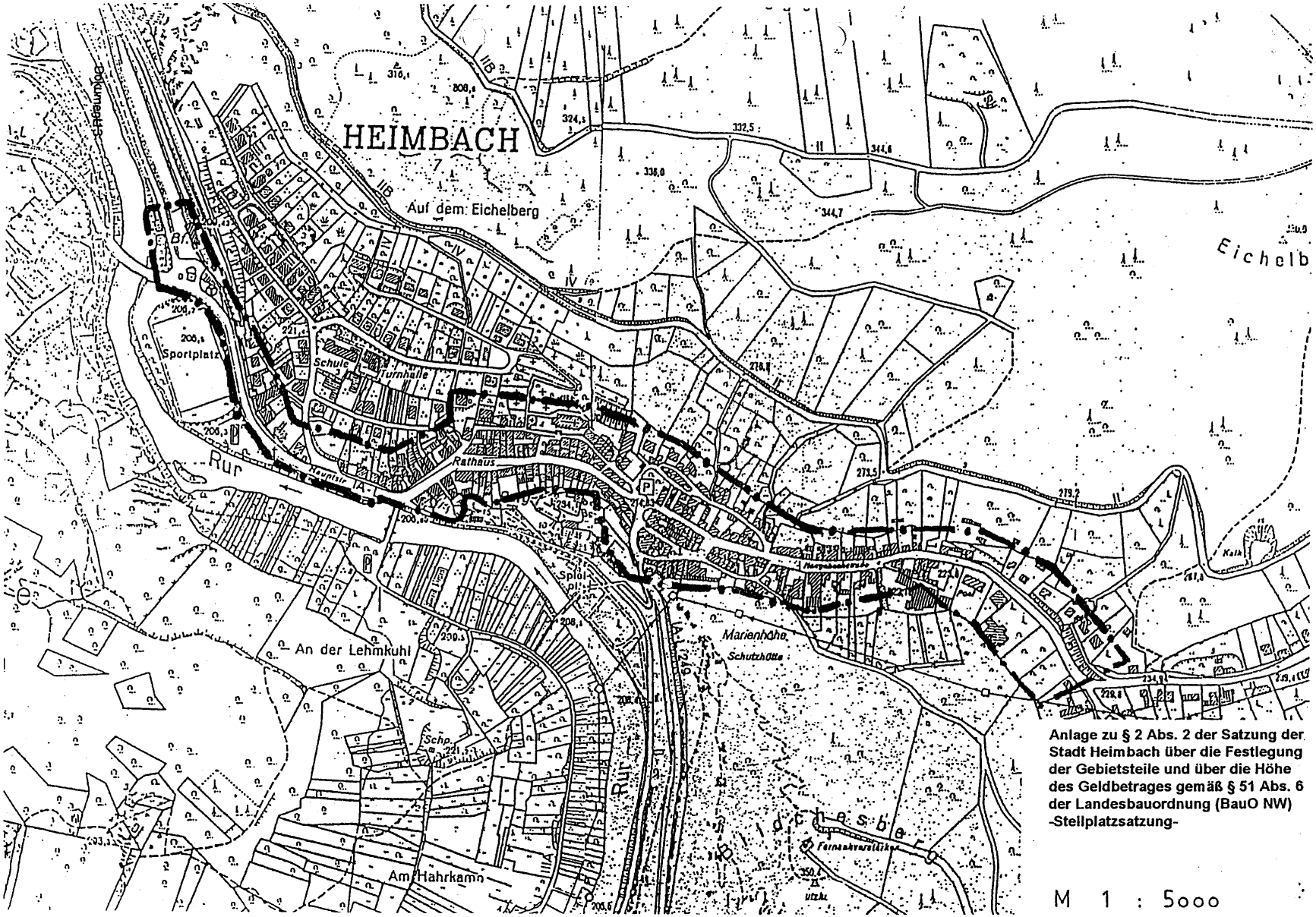

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Heimbach über die Festlegung der Gebietsteile und über die Höhe des Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung (BauO NW) -Stellplatzsatzung-

M 1 : 5000